

# **Weiterbildungsordnung (Satzung) für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein**

vom 10. Januar 2025

Gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 i.V.m. §§ 35, 42 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung in der Sitzung am 20. November 2024 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Weiterbildungsordnung (Satzung):

## **§ 1 Ziel der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

## **§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung**

(1) Die weiterzubildende Person kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet Allgemeinpharmazie
2. Gebiet Klinische Pharmazie
3. Gebiet Arzneimittelinformation
4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie
5. Gebiet Toxikologie
6. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

- (2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung folgender Zusatzbezeichnungen erlangt werden:
1. Prävention und Gesundheitsförderung
  2. Ernährungsberatung
  3. Naturheilverfahren und Homöopathie
  4. Geriatrische Pharmazie
  5. Infektiologie
  6. Medikationsmanagement im Krankenhaus
  7. Pädiatrische Pharmazie
- (3) Inhalt und Umfang der Gebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

### **§ 3 Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung**

- (1) Mit der Weiterbildung darf erst nach Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel und der Arzneimittelversorgung. Sie umfasst auch die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, Giften, gefährlichen und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Schadensverhütung, -begrenzung und -beseitigung.
- (3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. In dieser sind auch gebiets- und bereichsspezifische Übergangsbestimmungen geregelt. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung z. B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

- (4) Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Weiterbildung muss nach der zweifachen Mindestweiterbildungszeit abgeschlossen werden.
- (5) Die Weiterbildung wird in Vollzeitbeschäftigung und hauptberuflich durchgeführt. Ist eine Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung nicht möglich, kann die Kammer, soweit es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist, auf Antrag des Kammermitgliedes gestatten, die Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung zu absolvieren, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens der Hälfte der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist. Die Weiterbildung in Teilzeit muss zeitlich und inhaltlich den Anforderungen an eine Weiterbildung in Vollzeit entsprechen.
- (6) Sofern Seminare durch andere Institutionen als die Apothekerkammer angeboten werden, bedürfen diese der vorherigen Anerkennung durch die Apothekerkammer.
- (7) Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden.

#### **§ 4 Ermächtigung zur Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung der von der Apothekerkammer ermächtigten Apothekerin oder des ermächtigten Apothekers. Die Weiterbildung in den Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apothekerinnen oder Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die zu ermächtigende Person fachlich und persönlich geeignet ist. Die zu ermächtigende Person muss auf ihrem Gebiet oder in ihrem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie befähigt, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung die zu ermächtigende Person führt. Bei Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

- (3) Die ermächtigte Person muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. Sie ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten; sie hat mit der weiterzubildenden Person nach Maßgabe der von der Apothekerkammer erlassenen Richtlinie einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihr regelmäßig Fachgespräche zu führen. Wird die Ermächtigung mehreren ermächtigten Personen an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigte Person sichergestellt sein.
- (4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Die wiederholte Erteilung einer Ermächtigung ist zulässig. Antragstellende Person ist die Apothekerin oder der Apotheker, die oder der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den Umfang der beantragten Weiterbildungsermächtigung bezeichnen. Auf Verlangen hat die antragstellende Person Angaben zur eigenen Person, zu Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.
- (5) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Personen, aus dem auch die Weiterbildungsstätten und der Umfang der Ermächtigungen hervorgehen.

### **§ 5 Aufhebung und Erlöschen der Ermächtigung**

- (1) Die Ermächtigung nach § 4 zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (2) Mit der Beendigung der Tätigkeit einer ermächtigten Person an der Weiterbildungsstätte erlischt ihre Ermächtigung zur Weiterbildung.

## **§ 6 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten**

- (1) Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
  1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang der weiterzubildenden Apothekerin oder dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des entsprechenden Gebietes nach § 2 Absatz 1 zu erwerben,
  2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.
- (2) Wer die Zulassung als Weiterbildungsstätte erhalten hat, hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschrieben ist.
- (4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist zulässig.
- (5) Ist die weiterzubildende Person nicht an der Weiterbildungsstätte ihrer ermächtigten Person beschäftigt, muss mit ihrem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass der weiterzubildenden Person Gelegenheit gegeben wird, ihre theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.

### **§ 7 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung**

- (1) Die ermächtigte Person hat der weiterzubildenden Person über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über
  1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
  2. die in der Weiterbildungszeit vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten,
  3. die fachliche Eignung.
- (2) Auf Verlangen der weiterzubildenden Person ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.
- (3) Die weiterzubildende Person hat jede Teilnahme an einem anerkannten weiterbildenden Seminar durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Diese Bescheinigung muss die Dauer der Teilnahme an einem Seminar enthalten.

### **§ 8 Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse**

- (1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertretung werden von der Apothekerkammer bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Apothekerinnen oder Apotheker sein; von diesen müssen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich besitzen. Bei Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (3) Die Apothekerkammer bestimmt die vorsitzende Person der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertretung. Die vorsitzende Person und deren Stellvertretung müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.
- (4) Die Prüfungsausschüsse beschließen in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (5) Zur Beratung des Vorstandes der Apothekerkammer bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide nach §§ 9, 10 und 11 werden bei der Apothekerkammer Widerspruchsausschüsse gebildet. Sie beschließen in der Besetzung mit drei Apothekerinnen oder Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das geprüfte Gebiet oder den zu prüfenden Bereich haben müssen. Bei der Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann von Satz 2 abgewichen werden. Die Mitglieder, ihre Stellvertretung und die vorsitzende Person bestimmt die Apothekerkammer.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertretung des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und der Stellvertretung des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.
- (7) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.
- (8) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 9 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der antragstellenden Person mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichtzulassung kann die nichtzugelassene Person Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.
- (2) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist der zweifachen Mindestweiterbildungszeit nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.
- (3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen werden.

- (4) Die Höhe der Prüfungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 10 Prüfung**

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die weiterzubildende Person die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.
- (2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die antragstellende Person ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (3) Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse erfolgt durch mündliche Darlegung vor dem Prüfungsausschuss. Die Prüfung soll für die zu prüfende Person in der Regel 30, höchstens aber 60 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei zu prüfende Personen gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Der Nachweis über Inhalt und Umfang der Weiterbildung erfolgt durch Vorlage der Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 7 Absatz 1 und 3 sowie durch Darlegung der vermittelten Kenntnisse in einem Fachgespräch vor dem Prüfungsausschuss. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die zu prüfende Person die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihr gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Der Prüfungsausschuss führt ein Protokoll, das auch die Gründe für ein Nichtbestehen enthält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen. Er kann verlangen, dass der Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse und Fähigkeiten geführt wird.
- (6) Wenn die zu prüfende Person ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverzüglichem Nachweis eines ausreichenden Grundes stellt die Apothekerkammer durch Bescheid fest, dass die Prüfung als nicht unternommen gilt.

### **§ 11 Prüfungsentscheidung**

- (1) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss mehrheitlich, ob die geprüfte Person die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse in dem von ihr gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit. Die geprüfte Person wird im Anschluss an die Prüfung mündlich über das Ergebnis informiert.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer der geprüften Person eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer der geprüften Person schriftlich einen begründeten Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.
- (4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann die nicht bestandene Person innerhalb eines Monat Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

### **§ 12 Wiederholungsprüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 11 sinngemäß.

### **§ 13 Bezeichnungen**

Für die in § 2 Absatz 1 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Arzneimittelinformation
4. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
5. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Toxikologie
6. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

### **§ 14 Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen**

- (1) Eine Bezeichnung nach § 13 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen. Über die Anerkennung erteilt die Apothekerkammer eine Urkunde.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Apothekerkammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen und der Prüfung nach § 10 dieser Weiterbildungsordnung.
- (3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Absatz 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt grundsätzlich ohne Prüfung aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise. Bestehen Zweifel an der fachlichen Eignung der antragstellenden Person, kann im Einzelfall die Durchführung einer Prüfung angeordnet werden.
- (4) Die Berechtigung, eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes oder eines Bereiches bestehen. Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

### **§ 15 Weiterbildung in den anderen Bundesländern**

In den anderen Bundesländern erteilte Anerkennungen, eine Bezeichnung im Sinne von § 2 zu führen, gelten bei Gleichwertigkeit auch in Schleswig-Holstein. Im Übrigen entscheidet die Apothekerkammer über die Anrechnung von gleichwertigen Weiterbildungszeiten.

### **§ 16 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang**

- (1) Wer in einem von § 2 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 12 sowie 14 entsprechend Anwendung.

- (2) Eine nicht abgeschlossene, von § 2 abweichende oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

### **§ 17 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

Die Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen Rechtsanspruch eingeräumt haben, richtet sich nach § 34a des Heilberufekammergesetzes. Für die Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten wird § 34b des Heilberufekammergesetzes angewendet.

### **§ 18 Aufhebung der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Rücknahme sind die betroffene Person und der zuständige Prüfungsausschuss zu hören.
- (2) In dem Aufhebungsbescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe die betroffene Person einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Bescheid und das Verfahren finden im Übrigen § 11 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung (Satzung) vom 9. April 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 336), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2022 (Amtsbl. Schl.-H. S. 169), außer Kraft.

Kiel, 20. November 2024



Apothekerkammer Schleswig-Holstein



Dr. Kai Christiansen  
Präsident

Genehmigt aufgrund § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 12. Dezember 2024

Ministerium für Justiz und Gesundheit des  
Landes Schleswig-Holstein



Melanie Bach

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 10. Januar 2025

Apothekerkammer Schleswig-Holstein



Dr. Kai Christiansen

Präsident

# Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

## A. Gebiete

### 1. Gebiet Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz umfasst.

Dazu zählen insbesondere die pharmazeutische Beratung der Bevölkerung einschließlich der Angehörigen der Gesundheitsberufe, die qualitätsgesicherte Herstellung individueller Arzneimittel sowie patientenbezogene pharmazeutische Dienstleistungen wie das Medikationsmanagement, um die Arzneimitteltherapie zu optimieren und sicherer zu machen.

#### Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, sodass die weitergebildete Person

- Patientinnen und Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation individuell, umfassend und unabhängig berät. Sie erkennt, bewertet, löst und vermeidet arzneimittelbezogene Probleme, optimiert dadurch die Arzneimitteltherapie der Patientinnen und Patienten und erhöht somit die Sicherheit ihrer Arzneimitteltherapie.
- strukturiert die aktuelle Gesamtmedikation einer Patientin oder eines Patienten analysiert. Durch das Erkennen, Bewerten und Lösen detektierter arzneimittelbezogener Probleme trägt sie dazu bei, die Effektivität und Effizienz der Arzneimitteltherapie zu erhöhen und Arzneimittelrisiken zu minimieren.
- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt und deren Qualität sichert.

- Anfragen zu verschiedenen Themengebieten erfasst und analysiert. Sie recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert pharmazeutische Informationen bzw. Gesundheitsinformationen, um individuelle Anfragen von Kundinnen und Kunden sowie Fachkreisen zielgruppenspezifisch zu beantworten.
- unterschiedliche Kommunikationstechniken bei Gesprächen mit Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzten, Pflegekräften, Mitarbeitenden und Kolleginnen und Kollegen anwendet. Sie führt Informations-, Beratungs- und Motivationsgespräche mit Patientinnen und Patienten unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten durch.
- unterschiedliche Führungsstile kennt und versteht, welche Wirkungen diese auf Mitarbeitende haben können. Sie versteht die Bedeutung von Instrumenten zur Personalführung. Bei Konflikten innerhalb des Apothekenteams wendet sie geeignete Strategien an, um diese zu lösen bzw. zu entschärfen.
- Aufbau und Nutzen des Qualitätsmanagements der Apotheke kennt. Sie entwickelt das Qualitätsmanagementsystem durch Implementierung geeigneter Maßnahmen weiter.
- Projekte ziel- und aufgabengerecht strukturiert. Sie plant, steuert und kontrolliert diese mittels geeigneter Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements.
- grundlegende Selbstmanagementtechniken anwendet, um ihre persönliche und berufliche Entwicklung zu reflektieren und aktiv zu gestalten.
- mit digitalen Medien umgehen, Daten und Informationen nutzen, aus Daten Wissen generieren und daraus kompetent Entscheidungen ableiten kann.
- die wirtschaftliche Situation einer Apotheke anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen realistisch einschätzt. Sie kennt die wirtschaftlichen Kennzahlen einer Apotheke, interpretiert diese und leitet Maßnahmen zu ihrer Optimierung ab. Sie nutzt verschiedene Strategien, um Einkauf und Lagerung zu optimieren.
- die Grundlagen von Marketingkonzepten kennt, Marketinginstrumente im Rahmen des Marketing-Mixes der Apotheke entwickelt, diese sinnvoll einsetzt und evaluiert.

## **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

## **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation

Bis zu sechs Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung

## **2. Gebiet Klinische Pharmazie**

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patientinnen und Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Die weitergebildete Person für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in ihrem Versorgungsbereich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

### **Weiterbildungsziel**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, sodass die weitergebildete Person für Klinische Pharmazie

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patientinnen und Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstell- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen, insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,

- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben der Apothekerin oder des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärztinnen, Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausesversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

Bis zu sechs Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung

### 3. Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

#### Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, sodass die weitergebildete Person für Arzneimittelinformation

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,

- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat die weitergebildete Person für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Sie kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Sie kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Sie kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Sie kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätte kommen pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu sechs Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiet.

#### **4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie**

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

#### **Weiterbildungsziel**

Eingehende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, sodass die weitergebildete Person

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,

- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysemethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei ihre Fachkenntnisse einbringt.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in

- Toxikologie

Bis zu sechs Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie

## 5. Gebiet Toxikologie

Toxikologie ist die Wissenschaft der schädlichen Wirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer Noxen auf Lebewesen und Ökosysteme. Die Toxikologie untersucht dabei die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Stoffen oder Stoffgemischen auf Lebewesen, insbesondere auf den Menschen. Ihre Aufgabe ist es, die Art und das Ausmaß von Schadwirkungen zu erfassen, mögliche Gefährdungen vorherzusagen und das Risiko bei einer gegebenen oder angenommenen Exposition abzuschätzen sowie eine Bewertung abzugeben.

Hierbei kommen sowohl Laboruntersuchungen als auch deskriptive Methoden zur Gefährdungs-, Expositions- und Risikobewertung und zur Beratung zum Einsatz.

### Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, sodass die weitergebildete Person

- geeignete Analysenverfahren anwendet, entwickelt und validiert, um Fremdstoffe in unterschiedlichen Matrices zu bestimmen,
- Informationen ermittelt und prüft, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu beurteilen,
- geeignete experimentelle toxikologische Prüfmethode anwendet, entwickelt und validiert, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu bestimmen,
- toxikologische Risikobewertungen erstellt,
- die Auswirkungen von Stoffen auf die Ökosysteme untersucht, Messungen veranlasst, die Ergebnisse bewertet und Empfehlungen zum Umgang mit Umweltgefahren abgibt,
- über Vergiftungen berät und zum Bevölkerungsschutz beiträgt,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär zusammenarbeitet und dabei ihre Fachkenntnisse zum Wohl der Gesellschaft einbringt.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Weiterbildungsstätten sind Institute, Industrieabteilungen, Giftinformationszentren, Konformitätsbewertungsstellen und andere Einrichtungen, die im Bereich analytischer, klinischer, experimenteller, regulatorischer und forensischer Toxikologie sowie Umwelttoxikologie tätig sind.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

## **6. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen**

Öffentliches Gesundheitswesen ist das Gebiet der Pharmazie, das pharmazeutische Tätigkeiten im Zulassungswesen, in der Untersuchungspraxis und der Überwachungspraxis umfasst, die der Erkennung arzneimittelbezogener Gesundheitsgefahren und der Beurteilung deren Beseitigungsmöglichkeiten dienen. Dies schließt arzneimittel-, medizinprodukte-, apotheken-, betäubungsmittel-, heilmittelwerbe-, gefahrstoff- und verwaltungsrechtliche Inhalte ein.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten, insbesondere

- über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern,
- in der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung internationaler Regelungen und Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit,
- in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,

- in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
- in der Überwachung von Betrieben nach dem Medizinproduktegesetz,
- in der Beurteilung von Zulassungsunterlagen,
- in der Erfassung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit,
- in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens,
- in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- im Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe- und Gefahrstoffrecht,
- im Verwaltungsrecht und in Staatskunde und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
- in Methoden der Pharmakoökonomie, Epidemiologie und Statistik,
- im Umgang mit EDV und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der spezifischen Beratung im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben, insbesondere von Trägern anderer öffentlicher Einrichtungen,
- in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätten kommen Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden, Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, Arzneimitteluntersuchungsämter, Gesundheitsämter, Landesapothekerkammern sowie andere geeignete Stellen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

## **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu zwölf Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiet.

## **B. Bereiche**

### **1. Bereich Prävention und Gesundheitsförderung**

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modelle zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

## **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens zwölf Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

## **2. Ernährungsberatung**

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, der sich damit befasst,

- der Entstehung und Manifestation ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Krankheiten vorzubeugen,
- die Entwicklung ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Erkrankungen günstig zu beeinflussen bzw. einer Verschlechterung entgegenzuwirken,
- gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten zu fördern und
- Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden.

Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

## **Weiterbildungsziel**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, sodass die weitergebildete Person

- Ernährungsberatungen durchführt, über gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten informiert, Ernährungsanalysen durchführt, daraus Ernährungsprobleme einer Patientin oder eines Patienten ableitet und gemeinsam mit der Patientin oder dem Patienten Strategien für eine Ernährungsumstellung erarbeitet,
- besondere Lebensphasen und -situationen bei der Ernährungsberatung berücksichtigt und individuell informiert und berät,
- über enterale und parenterale Ernährung sowie zur Arzneimittelapplikation über Ernährungs sonden berät und Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige bei der Durchführung dieser Ernährungsform unterstützt,
- den Einfluss der Ernährung auf Prävention, Verlauf und Pharmakotherapie ernährungsbedingter sowie ernährungsmedizinisch relevanter Erkrankungen bewertet und darüber berät,

- nach Informationen und evidenzbasierten Daten der Ernährungswissenschaft systematisch recherchiert und diese in der Beratung der Patientin oder des Patienten nutzt und rechtliche Bestimmungen zur Ernährungsberatung berücksichtigt,
- strukturiert berät und dabei geeignete Kommunikationsmodelle sowie Gesprächsführungstechniken berücksichtigt.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens zwölf Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

### **3. Naturheilverfahren und Homöopathie**

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.

#### **Weiterbildungsziel**

Erlangung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen.
- wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, sodass Patientinnen und Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können.
- komplementäre Therapierichtungen, z. B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüssler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilverfahren, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und physikalische Therapie.

## **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens zwölf Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

### **4. Geriatrische Pharmazie**

Geriatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses für geriatrische Patientinnen und Patienten umfasst. Hierzu werden Risikopotenziale in der Arzneimittelversorgung identifiziert und Empfehlungen für die Modifikation des Medikationsprozesses erarbeitet. Darüber hinaus werden arzneimittelbezogene Probleme der geriatrischen Patientinnen und Patienten durch ein nachhaltiges Medikationsmanagement identifiziert, gelöst und verhindert, um die Versorgung der Patientinnen und Patienten zu verbessern und Folgekosten im Gesundheitswesen einzusparen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Geriatrischen Pharmazie ist die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) älterer Menschen.

### **Weiterbildungsziel**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, sodass die weitergebildete Person

- arzneimittelbezogene Probleme erfasst, analysiert, löst und verhindert und die Arzneimittelversorgung geriatrischer Patientinnen und Patienten hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit, Rationalität, und Wirtschaftlichkeit mittels Methoden der Klinischen Pharmazie und des Qualitätsmanagements (QM) verbessert,
- den Medikationsprozess in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen qualitätsgesichert begleitet und optimiert einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention einrichtungsbezogener Medikationsfehler,
- die medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutungen akuter und chronischer Erkrankungen im Alter, insbesondere im Hinblick auf arzneimittelassoziierte Erkrankungen, einschätzt,
- Fortbildungsmaßnahmen für Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patientinnen und Patienten plant und durchführt,

- ihre Dienstleistungen in Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ambulanten Versorgungseinrichtungen anbietet und
- im interdisziplinären Team mit Ärztinnen und Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zusammenarbeitet.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Zwölfmonatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums in einem Pflegeheim oder auf einer Station mit geriatrischem Schwerpunkt eines Krankenhauses. Einer der drei Praktikumstage kann wahlweise in einer anderen geeigneten stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung absolviert werden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Krankenhausstation aufgreift und Vorschläge zur Optimierung und Umsetzung entwickelt,
- die Ergebnisse von zwei pharmakologischen Beurteilungen über arzneimittelbezogene Probleme geriatrischer Patientinnen und Patienten.

## **5. Infektiologie**

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaesatzes umfasst.

### **Weiterbildungsziel**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, sodass die weitergebildete Person

- Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Die weitergebildete Person erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Sie erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention, insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln, vor. Die weitergebildete Person berät Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal sowie Patientinnen und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Die weitergebildete Person plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Sie plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Zwölfmonatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für fünf Patientinnen und Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von fünf patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von fünf ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.

## **6. Medikationsmanagement im Krankenhaus**

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle, arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatientinnen und -patienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apothekerinnen und Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patientinnen und Patienten.

Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patientinnen und Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apothekerinnen und Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

**Weiterbildungsziel**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, sodass die weitergebildete Person

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patientinnen und Patienten unter Anwendung ihrer Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie der Patientin und dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,
- für die nahtlose Versorgung der Patientinnen und Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patientinnen und Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,
- Patientinnen und Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patientinnen und Patienten sowie ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patientinnen und Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften auf Station anwendet,

- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflektion anwendet.

### **Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung**

Weiterbildungsabschluss als Apothekerin oder Apotheker für Klinische Pharmazie oder Nachweis der Anmeldung zur Weiterbildung „Klinische Pharmazie“ bei der Apothekerkammer Schleswig-Holstein.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Zwölfmonatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung einer zur Weiterbildung ermächtigten Apothekerin oder eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekerinnen und Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeitsstätte der weiterzubildenden Person ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.

## **7. Pädiatrische Pharmazie**

Pädiatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung sowie mit der Arzneimittelversorgung pädiatrischer Patientinnen und Patienten befasst.

Dazu zählen insbesondere die qualitätsgesicherte Herstellung pädiatrischer Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung und Betreuung pädiatrischer Patientinnen und Patienten sowie ihrer Angehörigen sowie der pädiatrisch tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) bei dieser besonderen Patientengruppe zu erhöhen.

Die Weiterbildung befasst sich zudem mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung Schwangerer, Stillender sowie bei Kinderwunsch.

### **Weiterbildungsziel**

Ziel der Weiterbildung „Pädiatrische Pharmazie“ ist es, umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in diesem Bereich zu erwerben.

Die weitergebildete Person

- berät pädiatrische Patientinnen und Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal rund um die pharmazeutische Versorgung sowie zu Fragen des Gesundheitsschutzes. Dabei berücksichtigt sie altersphysiologischen Besonderheiten.
- berät im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation über typische Erkrankungen in der Pädiatrie, deren Krankheitsbilder und die Pharmakotherapie. Sie erkennt, bewertet, vermeidet und löst arzneimittelbezogene Probleme und erhöht so die Sicherheit der Arzneimitteltherapie.
- stellt individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach aktuellem Stand der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität her.
- berät pädiatrische Patientinnen und Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal über Präventionsmaßnahmen, altersgerechte Ernährung unter Berücksichtigung sich verändernder Bedürfnisse im Energie- und Nährstoffbedarf sowie besondere Ernährungsformen.
- berät über die Arzneimitteltherapie bei Kinderwunsch, während der Schwangerschaft und in der Stillzeit sowie bei weiteren Fragen rund um die Gesundheit in diesen Phasen.
- berät Jugendliche und ihre Angehörigen über körperliche Umstellungen in der Pubertät, typische Erkrankungen in dieser Lebensphase sowie deren Arzneimitteltherapie. Sie informiert über Risiken des Arzneimittelmissbrauches und Gefahren von Sucht.

**Weiterbildungszeit und Durchführung**

Zwölfmonatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (öffentlichen Apotheke, Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Während der Weiterbildungszeit stellt die weiterzubildende Person verschiedene Rezepturen in pädiatrischer Dosierung her. Die Qualität von mindestens einer Kapselherstellung muss durch eine externe Qualitätssicherungsmaßnahme, z. B. ZL-Ringversuch, nachgewiesen werden.